



# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Ratsgymnasiums Wiedenbrück e.V.**

## **Vorwort**

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird mitunter auf die geschlechtsneutrale Differenzierung - z.B. Schülerin/Schüler - verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

## **§ 1**

### **(Name und Sitz)**

- (1) Der Verein führt den Namen:

**Verein der Freunde und Förderer des Ratsgymnasiums Wiedenbrück e.V.**

(im Folgenden "Verein" genannt).

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.

## **§ 2**

### **(Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



### § 3

#### (Zweck und Aufgaben)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der nachfolgend genannten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins verwendet.
  
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange des Ratsgymnasiums Wiedenbrück (im Folgenden "Schule" genannt), insbesondere durch Unterstützung von Schülern in ihrer Gesamtheit oder einzelner bedürftiger und würdiger Schüler, sowie die Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Schule, die der Erziehung, Aus- und Weiterbildung von Schülern dienen.  
  
Überdies bezweckt der Verein, die Schule bei ihren Bemühungen um Selbstdarstellung als Bildungsstätte und Kulturträger in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
  
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln und von zweckentsprechenden Einrichtungsgegenständen. Dies betrifft auch die Förderung der Mediothek, die Förderung der musischen Erziehung (Beschaffung von Instrumenten und Geräten, etc.), die Förderung des Sports (Beschaffung von Sportgeräten, usw.) sowie die Förderung von schulischen Arbeitsgemeinschaften
  - b) Förderung von Schulwanderungen und Studienfahrten
  - c) Unterstützung bedürftiger Schüler bzw. von deren Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten
  - d) Förderung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen an der Schule
  - e) Vergabe von Preisen für die Auszeichnung von Schülern
  - f) Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung der Schule
  - g) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens



- (4) Als Nebenzweck soll außerdem das Band der Zusammengehörigkeit unter den früheren Schülern des Ratsgymnasiums gefördert werden, wobei jedoch keine Mittel für gesellige Veranstaltungen, etc. aufgewandt werden dürfen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die für den Satzungszweck notwendigen Mittel werden durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, erzielt.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
- (9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ratsgymnasiums Wiedenbrück zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke bei einer anderen höheren Schule zu verwenden.

#### **§ 4**

##### **(Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern, insbesondere Schüler und Lehrer, ehemalige Schüler sowie Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte.



- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Im Falle der Ablehnung besteht keinerlei Verpflichtung, dem Antragssteller die Gründe für diese Entscheidung bekannt zu geben. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist statthaft.

## **§ 5**

### **(Beendigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) die Zuwiderhandlung der Bestrebungen des Vereins oder die Gefährdung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
  - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
  - c) ein Mitglied ist mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand und bleibt trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung ein weiteres Vierteljahr im Rückstand
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



## **§ 6**

### **(Mitgliedsbeiträge)**

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe und deren Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Ehe- bzw. Lebenspartner eines Mitglieds kann beitragsfrei die Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Beitragsfreiheit zu gewähren.
- (3) Der Jahresbeitrag ist durch Lastschrift oder durch Überweisung bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten. Zusätzliche Spenden sind erwünscht.

## **§ 7**

### **(Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8**

### **(Mitgliederversammlung)**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme, Beratung und Feststellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie der Prüfungsberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) (im Wahljahr) Wahl des Vorstands
  - d) Bestimmung über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen



- f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung schriftlich (per Rundschreiben, Email oder in anderer geeigneter, vom Vorstand zu bestimmender Form) mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die erste Versammlung im Geschäftsjahr ist die Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (4) 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich
- a) bei Änderung der Satzung
  - b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
  - b) wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen
- (7) Der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter). Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



## § 9 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister(in)
  - d) dem/der Schriftführer(in)
  - e) einem Beisitzer, der aus der Schulpflegschaft benannt wird
  - f) dem jeweiligen Schulleiter oder dessen Stellvertreter
  - g) einer Lehrperson, die vom Lehrerkollegium der Schule als Vertrauensperson zu diesem Zweck gewählt wird.
  
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein den Vorstand und den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Schatzmeister ist beschränkt auf seinen Aufgabenbereich (z.B. Kommunikation mit den Finanzbehörden und Kreditinstituten, Erledigung des Zahlungsverkehrs, Erstellung von Zuwendungsbescheinigungen) einzelvertretungs- und zeichnungsberechtigt.
  
- (3) Die Zugehörigkeit des Vorstandsmitglieds zu e) zum Vorstand erstreckt sich auf die Dauer der Mitgliedschaft in der Schulpflegschaft der Schule. Die Zugehörigkeit der Vorstandsmitglieder zu f) und g) zum Vorstand erstreckt sich auf die Dauer des Hauptamtes an der Schule.
  
- (4) Der gesamte Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; Wiederwahl ist zulässig.
  
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.



- (6) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 1.000 bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

## **§ 10**

### **(Rechnungsprüfung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des Geschäftsjahres festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11**

### **(Schlussbestimmungen)**

- (1) Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommende, zulässige Regelung.
- (2) Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.



- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, selbstständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt.
- (4) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben, durch Email, auf der Homepage der Schule oder in anderer geeigneter, vom Vorstand zu bestimmender Form.
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Vereins.
- (6) Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.
- (7) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Beschlussfassung durch den Vorstand: 1. Juli 2013

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung: 14. November 2013

Eintragung in das Vereinsregister: 8. Januar 2014